

# **Erbschaft- und Schenkungssteuer**

**Notare  
Dr. Stefan Bandel  
Michael Pich**

**Kleiner Exerzierplatz 13  
94032 Passau  
Telefon 0851 / 9 59 83 - 0  
Telefax 0851 / 5 85 06**

**E-Mail: [notariat@bandel-pich.de](mailto:notariat@bandel-pich.de)  
Internet: [www.notare-bandel-pich.de](http://www.notare-bandel-pich.de)**

Am 01.01.2009 ist das neue Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht in Kraft getreten. Durch das sog. Wachstumsbeschleunigungsgesetz vom 04.12.2009 wurde es im Wesentlichen mit Wirkung zum 01.01.2010 geändert, vor allem hinsichtlich der Steuerklasse II unter Verschonung von Unternehmen.

### 1. Freibeträge

Zum teilweisen Ausgleich dafür, dass die Bemessungsgrundlagen der Erbschaftsteuer erhöht werden und dass Grundvermögen und Betriebsvermögen mit dem Verkehrswert angesetzt werden, gelten höhere Freibeträge.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick:

	<b>Altes Recht</b>	<b>Neues Recht</b>
Ehegatten	307.000,-- €	500.000,-- €
Eingetragene Lebenspartner	5.200,-- €	500.000,-- €
Kinder und Stiefkinder sowie Kinder verstorbenen Kinder und verstorbenen Stiefkinder	205.000,-- €	400.000,-- €
Enkel soweit sie nicht den Kindern bzw. Stiefkindern gleichgestellt sind	51.200,-- €	200.000,-- €
Weitere Abkömmlinge/(Vor-) Eltern bei Erwerben von Todes wegen	51.200,-- €	100.000,-- €
Erwerber Steuerklasse II (Eltern und	10.300,-- €	20.000,-- €

Vor-Eltern, soweit sie nicht zu StKI I gehören, Geschwister, Abkömmlinge 1. Grades von Geschwistern, Stiefeltern, Schwie-gerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten)		
Erwerber Steuerklasse III (sonstige Erwerber)	5.200,-- €	20.000,-- €
Beschränkt Steuerpflichtige	1.100,-- €	2.000,-- €

## 2. Steuertarife

Die Steuersätze werden in den Steuerklassen II und III erhöht. In der Steuerklasse I bleiben die Steuersätze im Wesentlichen erhalten. Der Ausgleich für höhere Werte erfolgt über erhöhte Freibeträge.

<b>Wert des stpfl. Erwerbs bis:</b>	<b>Steuerklasse I</b> %	<b>Steuerklasse II</b> %	<b>Steuerklasse III</b> %
75.000,-- €	7	15	30
300.000,-- €	11	20	30
600.000,-- €	15	25	30
6.000.000,-- €	19	30	30
13.000.000,-- €	23	35	50

26.000.000,-- €	27	40	50
über 26.000.000,- - €	30	45	50

### 3. Neue Bewertungsregeln

Die für die Erbschaftsteuer maßgeblichen Werte werden den Verkehrswerten angenähert.

Unbebaute Grundstücke:

Bodenrichtwerte (ohne den bisherigen Wertabschlag von 20 %)

Bebaute Grundstücke:

Vergleichswertverfahren für

- Wohnungseigentum
- Teileigentum
- Ein- und Zweifamilienhäuser

Ertragswertverfahren für

- Mietwohngrundstücke
- Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke, soweit sich auf dem örtlichen Grundstücksmarkt eine übliche Miete ermitteln lässt.

Sachwertverfahren für

- Wohnungs- und Teileigentum, Ein- und Zweifamilienhäuser, soweit ein Vergleichswert nicht vorliegt
- Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke, soweit sich für diese wirtschaftliche Einheiten auf dem örtlichen Grundstücksmarkt keine üblichen Mieten ermitteln lassen
- sonstige bebaute Grundstücke

Bewertungsabschlag von 10 % nur für vermietete Immobilien

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe:

Betriebswohnung und Wohnteil: Bewertung wie Wohngrundstücke im Grundvermögen

Wirtschaftsteil: Modifizierter Verkehrswert (Ertragswertverfahren)

Betriebsvermögen:

Gemeiner Wert

#### 4. Begünstigung der Kernfamilie

Den Schwerpunkt der erbschaftsteuerrechtlichen Begünstigung der Kernfamilie bildet die Regelung, wonach Witwen, Witwer und Kinder des Erblassers keine Erbschaftsteuer auf ein vererbtes Haus oder eine Wohnung zahlen müssen. Die Steuerbefreiung entfällt rückwirkend, wenn das Familienwohnheim innerhalb von 10 Jahren nach dem Erwerb nicht mehr selbst nutzt; beim überlebenden Ehegatten ist die Aufgabe der Selbstnutzung unschädlich, wenn er aus zwingenden Gründen daran gehindert ist (Tod, hohe Pflegestufe, etc.).

Das heißt, dass es in diesen 10 Jahren weder zu einer Vermietung, zu einer Verpachtung, einem Verkauf oder zu einer Nutzung des ererbten Wohneigentums als Zweitwohnsitz kommen darf. Für Kinder gilt für die Steuerfreiheit zusätzlich die Auflage, dass die Wohnfläche nicht größer als 200 Quadratmeter sein darf.

Daneben können Ehegatten für ererbtes sonstiges Vermögen einen Freibetrag von 500.000 Euro geltend machen, für Kinder gilt ein Freibetrag von 400.000 Euro.

## 5. Begünstigung von Unternehmen

Zwei Verschonungsvarianten stehen zur Wahl:

Tatbestandsvoraussetzungen	Verschonungsabschlag i. H. v. 85 %	Verschonungsabschlag i. H. v. 100 %
	<b>Alternative 1:</b>	<b>Alternative 2:</b>
Verwaltungsvermögen	≤ 50 %	≤ 10 %
Lohnsumme wenn Beschäftigtenzahl ≥	400 %	700 %
Behaltefrist	5 Jahre	7 Jahre

Die Lohnsummenkontrolle nach beiden Optionen ist nur erforderlich bei Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten.

Begünstigt wird durch diese Regelung

- Betriebsvermögen (Betriebe, Teilbetriebe, Mitunternehmeranteile, Land- und Forstwirtschaft);
- Kapitalgesellschaftsanteile ab 25 % (Pooling möglich).

Die Begünstigung ist nur möglich, wenn der „Verwaltungsvermögenstest“ bestanden wird. Der Anteil des Verwaltungsvermögens (nicht produktiven Vermögens) darf bei der Option 1 maximal 50 % betragen, bei der Option 2 maximal 10 %.

Verwaltungsvermögen sind

- Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke oder Bauten; nicht aber solche Grundstücke, die im Rahmen einer Betriebsaufspaltung oder Sonderbetriebsvermögen überlassen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften von 25 % oder weniger;
- Wertpapiere und vergleichbare Forderungen;
- Kunstgegenstände.

Erreicht der Anteil des Verwaltungsvermögens die schädliche Obergrenze nicht, ist Verwaltungsvermögen insgesamt begünstigt, es sei denn, es wurde erst weniger als zwei Jahre der überlassenen unternehmerischen Einheit zugeführt.

Wird die Behaltefrist (5 Jahre bei Option 1, 7 Jahre bei Option 2) nicht erreicht, tritt keine „Fallbeilwirkung“ ein, d. h. pro Jahr der Betriebsfortführung entfällt die Erbschaftsteuer auf das begünstigte Vermögen nur anteilig für die verbleibende Frist, also keine volle Nachversteuerung des gesamten Erwerbs.

Ausgangslohnsumme für die Lohnsummenkontrolle ist die durchschnittliche Lohnsumme der letzten 5 Jahre vor dem Erwerb.

Wird die erforderliche Lohnsumme (bei Option 1 5 Jahre: 400 %, bei Option 2: 7 Jahre: 700 % der Ausgangslohnsumme) nicht erreicht, wiederum keine Fallbeilregelung, d. h. der zu gewährende Verschonungsabschlag verringert sich mit Wirkung für die Vergangenheit in demselben prozentualen Umfang, wie die Mindestlohnsumme unterschritten wird, also keine volle Nachversteuerung des Gesamterwerbs.

Umwandlungen, die nach dem Erwerb durchgeführt werden, sind künftig verschonungsunschädlich, also auch die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft.

Kommt es zur Nachversteuerung, soll künftig aufgrund einer Änderung der Erbschaftsteuerrichtlinien der Schenker nicht für dadurch bedingte Erbschaftssteuern in Anspruch genommen werden.

## 6. Nießbrauch

Das in § 25 Abs. 1 ErbStG geregelte Abzugsverbot für vorbehaltenen Nutzungen, Rentenverpflichtungen und Verpflichtungen zu sonstigen wiederkehrenden Leistungen entfällt. Dies be-

deutet insbesondere, dass bei Nießbrauchvorbehalten eine deutliche Besserstellung gegenüber dem jetzigen Rechtszustand erfolgt.

Zudem werden Nießbrauchrechte künftig höher bewertet, weil sie nach einer aktuellen Sterbetafel bewertet werden und nicht mehr wie bisher nach Anlage 9 zum Bewertungsgesetz (Bewertung des Abzugspostens Nießbrauch um ca. 10 bis 15 % erhöht).

## 7. Inkrafttreten und Übergangsregelung

Das Gesetz ist am 1.1.2009 in Kraft getreten, die Änderungen gemäß Wachstumsbeschleunigungsgesetz am 1.1.2010.

Für lebzeitige Überlassung ist nach Inkrafttreten nur noch das neue Recht anwendbar.

Für Erbfälle gilt ein Wahlrecht zur Anwendung des neuen Rechts für den Zeitraum vom 1.1.2007 bis 31.12.2008.

Ihre Notare

Dr. Stefan Bandel

Michael Pich